

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2643

vom 26. Oktober 1993

Gemeinde Gelterkinden, Aenderungen des Lärm-Empfindlichkeitsstufenplanes und des Zonenplanes Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Gelterkinden hat am 12. November 1992 die Mutation Nr. 10 zum Zonenplan Siedlung sowie die Mutationen 1 bis 4 zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan beschlossen. Es handelt sich dabei um Anpassungen, die aufgrund der in den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 1467 vom 5. Mai 1992 und Nr. 1570 vom 12. Mai 1992 enthaltenen Erwägungen nötig waren.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Gelterkinden (Schreiben vom 15. Februar 1993) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Gelterkinden am 12. November 1992 beschlossenen Aenderungen des Lärm-Empfindlichkeitsstufenplanes und des Zonenplanes Siedlung werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 25/ZPS/2/7 (Zonenplan Siedlung, Mutation Nr. 10)

und 25/LES/1/1 (Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan, Mutation Nr. 1), 25/LES/1/2 (Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan, Mutation Nr. 2), 25/LES/1/3 (Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan, Mutation Nr. 3) und 25/LES/1/4 (Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan, Mutation Nr. 4) versehenen Exemplare der Mutationspläne.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Gelterkinden, 4460 Gelterkinden
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Orts- und Regionalplanung (14)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

